

ZH_OBERGERICHT SB150293 vom 23. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150293

FR: ZH_OBERGERICHT SB150293 du 23 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150293 del 23 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Tag erstandener Haft, sowie mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 100.– bestraft bei einer Probezeit von 3 Jahren. Im Übrigen wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 15 Monaten aufgeschoben. Im Umfang von 12 Monaten wurde die Freiheitsstrafe für vollziehbar erklärt. Die Probezeit wurde auf 3 Jahre festgesetzt (Urk. 62). Mit Eingabe vom 20. März 2015 meldete die Beschuldigte fristgerecht die Berufung an (Urk. 55) und reichte am 22. Juni 2015 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 64). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 68). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2015 beantragte der amtliche Verteidiger die Verschiebung der auf den 8. Dezember 2015 angesetzten Berufungsverhandlung, da die Mutter der Beschuldigten in Russland im Sterben liege (Urk. 72). Die Berufungsverhandlung wurde neu auf den 23. Februar 2016 angesetzt (Urk. 70 und 72).

E. 1.1

Im Falle mehrerer erfüllter Tatbestände ist für die Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB zunächst der Strafrahmen für die schwerste Tat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb des Strafrahmens festzusetzen. Anschliessend ist die Einsatzstrafe mit Blick auf die weiteren erfüllten Tatbestände in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Demgemäss ist in einem ersten Schritt unter Einbezug aller diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände die Einsatzstrafe des schwersten Delikts festzulegen. In einem zweiten Schritt ist die Strafe zu erhöhen, um die weiteren begangenen Straftaten zu sanktionieren – dies ebenfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (BGer 6B_885/2010 vom 7. März 2011 E.4.4.1).

E. 1.2

Vorliegend ist der Betrug gemäss Anklageziffer B als Ausgangspunkt zu nehmen, für welchen eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen ist. Mangels ausserordentlicher Umstände besteht kein Anlass, vom ordentlichen Strafrahmen abzuweichen.

- 20 -

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO).

- 6 - Die Beschuldigte ficht das Urteil mit Ausnahme des Schuldspruchs wegen Vergehens gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AuG vollumfänglich an (Urk. 64 S. 2). Damit ist festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 19. März 2015, bezüglich der Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Ausländergesetz) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.1

Innerhalb dieses Strafrahmens ist die Strafe zunächst nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Es wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit er nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage gewesen wäre, die Gefährdung oder Verletzung anderer Rechtsgüter zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt bei der Strafzumessung ist somit die objektive Tatschwere, d.h. die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts bzw. der schuldhaft verursachte Erfolg. Ebenso massgeblich ist die subjektive Tatschwere, die sich aus der Intensität des deliktischen Willens sowie den Beweggründen für die Tat ergibt. Mit zu berücksichtigen sind schliesslich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB).

E. 2.2

Was die objektive Tatschwere beim Betrug gemäss Anklageziffer B anbelangt, ist zunächst auf die hohe Schadenssumme von Fr.122'212.– hinzuweisen. Angesichts der geltend gemachten Lohn- und Provisionszahlungen musste dieses Ausmass der Beschuldigten bereits von Anfang an klar gewesen sein. Ferner ist zu beachten, dass die Beschuldigte einen nicht unbeträchtlichen Aufwand zur Vorbereitung des Betrugs betrieb, indem während Monaten Lohnzahlungen im Hinblick auf die Geltendmachung von Leistungen der Arbeitslosenkasse fingiert wurden. Dies unter Mithilfe oder zumindest Duldung von Mitarbeitern und Organen der betroffenen Firmen. All das deutet auf eine beträchtliche kriminelle Energie und Vorausplanung hin. Im Einklang mit den Erwägungen der Vorinstanz ist ferner von einer gewissen Raffinesse auszugehen, da die fingierte Geschäftstätigkeit angeblich im Ausland erfolgte und somit nur schwer zu überprüfen war. Vor diesem gesamten Hintergrund erweist sich das objektive Tatverschulden innerhalb des Strafrahmens von fünf Jahren als nicht mehr leicht.

E. 2.3

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz und offensichtlich aus finanziellen Interessen heraus handelte. Sie verschaffte sich mit der Tat einen beträchtlichen finanziellen Vorteil, konnte sie sich doch so ihren Lebensunterhalt für fast anderthalb Jahre finanzieren. Dass es sich bei der Geschädigten um eine Arbeitslosenkasse und nicht um eine Privat-

- 21 - person oder eine Firma handelt, mindert ihr Verschulden nicht. Das subjektive Tatverschulden ist damit als ebenfalls nicht mehr leicht anzusehen.

E. 2.3.1

Damit der Tatbestand des Betrugs erfüllt ist, muss die Täuschung arglistig erfolgt sein. Gemäss der langjährigen Praxis des Bundesgerichts zur Opfermitverantwortung ist dies dahingehend zu verstehen, dass falsche Angaben, die der Getäuschte ohne besondere

Mühe überprüfen kann, für die Erfüllung des objektiven Tatbestands nicht genügen (BGE 72 IV 12). Wer allzu leichtgläubig auf eine Lüge hereinfällt, die er mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch die Überprü-

- 17 - fung der falschen Angaben hätte erkennen können, soll nicht den Strafrichter anrufen können. Dies darf aber nicht dazu führen, die Arglist einer Täuschung leicht- hin zu verneinen (BGE 128 IV 18 E. 3a). Es ist nicht vorausgesetzt, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat (BGE 126 IV 165 E. 2a und 2e; BGE 128 IV 18 E. 3a).

E. 2.3.2

Die Beschuldigte beschaffte nicht nur gefälschte Bescheinigungen und Abrechnungen der angeblichen Arbeitgeber von ihr und ihrer Mutter, die sie anschliessend persönlich bei den Arbeitslosenkassen zusammen mit den Anträgen auf Arbeitslosenunterstützung einreichte oder einreichen liess, sondern spiegelte auch durch Einzahlungen und anschliessende Abhebungen tatsächliche Lohn- respektive Provisionszahlungen vor. Sie konnte ferner darauf vertrauen, dass die Organe der vorgeschobenen Arbeitgeber ihre Angaben bestätigen würden, waren diese doch nicht nur über das Vorgehen informiert, sondern auch zumindest teilweise daran beteiligt. Von einer Täuschung, die durch ein Mindestmass an Aufmerksamkeit seitens der Opfer hätte durchschaut werden können, kann hier keine Rede mehr sein. Das Vorgehen der Beschuldigten ist somit als arglistig im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu qualifizieren.

E. 2.3.3

Die Arbeitslosenkassen mussten nicht damit rechnen, dass ihnen mit einem solchen Aufwand fiktive Arbeitsverhältnisse vorgetäuscht werden würden. Ihnen konnte auch nicht zugemutet werden, ohne weitere Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente ausführliche und kostspielige Abklärungen zu unternehmen, die die Täuschung aufgedeckt hätten. Damit ist das Vorliegen einer relevanten Opfermitverantwortung zu verneinen.

E. 2.4

Dementsprechend ist von einer hypothetischen Einsatzstrafe für den Betrug gemäss Anklageziffer B von 18 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen.

E. 3

Die Verteidigung reichte verschiedene Verträge in russischer Sprache ein (Urk. 65/1-5), die gemäss ihrem Beweisantrag (Urk. 64 S. 3) übersetzt und zu den Akten genommen wurden (Urk. 71/1-5). Weitere Beweisanträge wurden keine gestellt.

E. 3.1

Diese hypothetische Einsatzstrafe ist sodann für die weiteren Delikte in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen.

E. 3.2

Was die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten angeht, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht unter Strafandrohung aussagte und angesichts ihrer Stellung im Verfahren ein – grundsätzlich durchaus legitimes – Interesse daran hat, die Geschehnisse in einem für sie möglichst positivem Licht darzustellen. Ihre Aussagen sind daher mit besonderer Vorsicht zu würdigen. Was die Glaubwürdigkeit der Mitbeschuldigten B._____, H._____ und

L._____ angeht, ist darauf hinzuweisen, dass diese ihre Angaben in den gegen sie geführten Strafverfahren in der gleichen Angelegenheit machten und sie nicht unter Strafandrohung aussagten, weshalb, was ihre Glaubwürdigkeit angeht, das gleiche gilt wie bei der Beschuldigten. Im Gegensatz zur Beschuldigten haben sie in-

- 9 - dessen anerkannt, mittels fingerten Arbeitsverhältnissen bei eigens dafür errichteten Gesellschaften nicht berechnete Unterstützungsleistungen bezogen zu haben (B._____, Urk. 12/6 S.7 f.; H._____, Urk. 13/4 S. 7 ff., S. 14 und S. 18; L._____, Urk. 14/1 S. 5). B._____ anerkannte sodann auch die Qualifikation seines Tatbeitrages durch die Staatsanwaltschaft als Gehilfenschaft zu Betrug betreffend der Beschuldigten und ihrer Mutter (Urk. 12/6 S. 17 f.). Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 75 S. 2) kein Interesse ersichtlich, dass die Mitbeschuldigten versucht sein könnten, sich durch unwahre Aussagen vom Tatverdacht zu entlasten. Dies stärkt gegenüber der Beschuldigten ihre Glaubwürdigkeit.

E. 3.2.1

Zunächst ist die Tatkomponente mit Bezug auf den Betrug gemäss Anklageziffer A zu bewerten. Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass die Beschuldigte als Mittäterin wesentlich dazu beitrug, dass ihre Mutter insgesamt Fr. 124'019.- zu Unrecht von der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich beziehen konnte. Das Vorgehen entsprach dabei weitgehend demjenigen beim Betrug gemäss Anklageziffer B, wobei die Beschuldigte nicht nur den Kontakt zu den anderen Mitbeschuldigten herstellte, sondern auch aktiv gefälschte Dokumente beschaffte und weiterleitete und Scheinzahlungen vornahm. Dementsprechend ist unter Verweis auf die entsprechenden Erwägungen unter Ziff. 2.2 von einem nicht mehr leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

E. 3.2.2

Subjektiv handelte die Beschuldigte, um ihrer Mutter einen beträchtlichen finanziellen Vorteil zu verschaffen, indem diese ihren Lebensunterhalt für mehr als ein Jahr auf Kosten der Allgemeinheit führen konnte und somit nicht selbst arbeiten oder von der Beschuldigten allenfalls unterstützt werden musste. Somit ist das subjektive Tatverschulden als nicht mehr leicht anzusehen.

E. 3.3

Zur mehrfachen Urkundenfälschung ist auszuführen, dass diese dazu diente, die erwähnten Betrüge durchzuführen. Die Fälschungen und die Täuschung der beiden Arbeitslosenkassen waren somit reines Mittel zum Zweck. Es ist davon auszugehen, dass dies von der Beschuldigten in Kauf genommen wurde, wären die geplanten Betrüge doch ohne die gefälschten Unterlagen nicht möglich gewesen. Indem sie zur Fälschung der Dokumente auf die Mittel der zu diesem Zweck vorgeschobenen Firmen zurückgreifen konnte, ging die Beschuldigte mit nicht un-

- 22 - erheblicher Raffinesse vor. Objektiv und subjektiv liegt damit ein leichtes Verschulden vor.

E. 3.4

Zum Verschulden bezüglich des Vergehens gegen das Ausländergesetz ist auszuführen, dass die Beschuldigte weder besonders raffiniert noch mit einer grossen kriminellen Energie vorging. Im Einklang mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass auch dieses Delikt als eigentliche Vorbereitungshandlung zum Betrug gemäss Anlageziffer A

anzusehen ist. Dementsprechend ist sowohl das objektive als auch das subjektive Verschulden als leicht anzusehen. Im Einzelfall würde dafür nur eine Geldstrafe ausgefällt, weshalb hier eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe entfällt und stattdessen eine Geldstrafe auszusprechen ist.

E. 3.5

Im Ergebnis erscheint eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe wegen dieser weiteren Delikte in Anwendung des Asperationsprinzips um 9 Monate auf 27 Monate angezeigt. Für das Vergehen gegen das Ausländergesetz wäre eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen auszufallen.

E. 4

Zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ist auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil zu verweisen (Urk. 62 S. 41 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte weiter aus, sie sei zurzeit arbeitslos und lebe von der Sozialhilfe. So erhalte sie Fr. 1'200.– pro Monat. Zudem zahle das Sozialamt die Miete von Fr. 1'800.–. Das Schulgeld für ihre Tochter, die die ... Schule besuche, habe sie dieses Jahr noch nicht bezahlt. Ihre Mutter lebe in ... in Italien (Prot. II S. 6 ff.). Der geschilderte Werdegang und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten sind in Bezug auf die Strafzumessung neutral zu werten. Inwiefern die Beschuldigte gemäss Vorinstanz eine erhöhte Strafempfindlichkeit als alleinerziehende Mutter aufweisen soll (Urk. 62 S. 42), ist angesichts des Umstandes, dass sie gemäss eigenen Angaben mit ihrem Partner zusammenlebt, nicht nachvollziehbar.

- 23 -

E. 4.1

Was nun die Aussagen im Einzelnen angeht, so kann zunächst auf die umfassende Wiedergabe der Aussagen der Beschuldigten im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 62 S. 4 - 20; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Beschuldigte hielt in ihren Aussagen durchgehend daran fest, dass sie bei der D. _____ GmbH angestellt gewesen sei und ein Jahr dort gearbeitet habe. Ihre Aussagen zur Investorensuche im Ausland bleiben indessen blass, ohne Einzelheiten und qualifizieren sich als Allgemeinplätze. So bleibt es in den gesamten Aussagen dabei, dass nebst der Aufzählung verschiedener Länder die Gewinnung von Investoren schwierig sei, sich über ein Jahr dahinziehen könne, Reisekosten und Kosten für Geschäftsessen verursache. Dies widerspiegelt nicht real Erlebtes. Sie hat dazu auch keine Unterlagen beigebracht (Urk. 11/5 S. 11). Die im Vorfeld der Berufungsverhandlung eingereichten fünf Dokumente betreffend "Vertrag über die Zusammenarbeit" (Urk. 65/1-3 bzw. Übersetzungen dazu [Urk. 71/1-3]) stellen letztlich nichts anderes als eine Behauptung der Beschuldigten dar, die in die Beweiswürdigung einzubeziehen ist. Die Beschuldigte beauftragt darin - handelnd für die Firma D. _____ GmbH - verschiedene Personen mit der Suche nach Investoren für Projekte in der Schweiz. Ob die Verträge überhaupt im Heimatort der Beschuldigten (N. _____, Bezirk O. _____) aufgesetzt wurden und vom 10. Januar 2009 bis zum 2. Juni 2009 datieren, lässt sich nicht objektiveren. Ebenso wenig vermöchten sie, entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 75 S. 5), den Beweis für ein festes Anstellungsverhältnis der Beschuldigten bei der D. _____ GmbH zu erbringen. Auf die Frage nach ihrer Unterschriftsberechtigung mit Bezug auf diese

- 10 - Verträge führt sie zudem an, sie habe keine gehabt, diese Verträge hätten nur dazu gedient, dass die Vertragspartner etwas in der Hand gehabt hätten (Prot. II S. 18). Die Beschuldigte verzichtet auch auf konkrete Nachfrage hin Namen von potentiellen Kunden zu nennen, die dann zufolge der ausbleibenden Unterstützung durch den Mitbeschuldigten B._____ wieder abgesprungen seien (Urk. 11/5 S. 11 f.; Prot. II S. 16). Ebenso wenig kann sie konkrete Projekte, für die sie Investoren gesucht haben will, nennen (Prot. II S. 11 f.). Die mangelnde Unterstützung seitens des Mitbeschuldigten B._____ bleibt ebenfalls sehr vage; sie schildert auch nicht, wie sie darauf reagiert hat, was umso erstaunlicher ist, als es in immerhin 4 bis 5 mühsam akquirierten Fällen geschehen sein soll (Urk. 11/1/1 S. 2). Sodann verheddert sie sich in Widersprüche betreffend die Lohnzahlungen, indem sie zunächst nicht weiss, wer diese Postanweisungen auf ihr Privatkonto veranlasst hat (Urk. 11/1/1 A 20: "Ich weiss es nicht wer das gemacht. Ich habe einfach immer Geld auf das Konto erhalten. Wer das gemacht hat, das interessiert mich eigentlich wenig."). Später will sie dann selbst, mit Geld vom Mitbeschuldigten B._____, den Lohn auf ihr Konto einbezahlt haben (Urk. 11/5 S. 5 f.; Urk. 47 S. 14). Dies wiederum steht indessen verquer zu ihrem Verhalten, wonach sie das Geld dann kurzerhand wieder abgehoben hat ("Ich nehme immer alles Geld ab dem Konto und bezahle alle Rechnungen wenn etwas übrig bleibt, dann habe ich das Bar bei mir" [Urk. 11/1/1 A 18; Urk. 11/5 S. 17]). Selbst wenn man der Verteidigung dahingehend folgen würde, dass es in östlichen Ländern üblich ist, das Geld nicht auf der Bank zu lassen, sondern es in bar daheim aufzubewahren (Urk. 75 S. 4), macht es keinen Sinn, dass die Beschuldigte bar erhaltenen Lohn selbst einbezahlt, um ihn dann wieder umgehend vollständig abzuheben. Noch weniger Sinn macht ihre anlässlich der Berufungsverhandlung aufgestellte Behauptung, sie habe sich regelmässig den Lohn selbst vorgeschossen, auf ihr Konto einbezahlt und anschliessend wieder abgehoben, wobei ihr B._____ das Geld später gegeben habe, wenn sie ihm jeweils die Post gebracht habe (Prot. II S. 13 f.). Dieses Vorgehen erweckt vielmehr den Eindruck von vorgetäuschten Lohnzahlungen und spricht nicht, wie die Verteidigung anführt (Urk. 52 S. 7), für eine seriöse Geschäftstätigkeit. Auch bezüglich der Lohnhöhe macht die Beschuldigte sehr inkonsistente Angaben: So seien ursprünglich monatlich Fr.

- 11 - 8'500.– abgemacht gewesen, dann aber nur Fr. 3'000.– wegen der Sozialleistungen. Die später ausgewiesenen Provisionen würden die Differenz zum Lohn ausgleichen (Urk. 11/4 S. 3). Dies wiederum macht keinen Sinn, da auch die Provisionen mit Sozialleistungen belegt sind. Dann aber sollen die Provisionszahlungen auch eine Spesenentschädigung enthalten, da der Mitbeschuldigte B._____ dies nicht habe als Spesen abwickeln wollen (Urk. 11/5 S. 11). Dies wiederum ist nicht nachvollziehbar, da auf Spesen gerade keine Sozialleistungen geschuldet sind. Ebenso bleibt rätselhaft, weshalb Provisionen ohne erfolgreiche Investorenvermittlung bzw. fehlender Umsätze geschuldet worden wären. Auch die weitere angebliche Tätigkeit der Beschuldigten für die D._____ GmbH (Buchhaltung, Post abholen und Rechnungen bezahlen) ist nachgeschoben (Urk. 11/5 S. 6), da diese Firma gar keine Aktivitäten entwickelte (vgl. nachfolgend Aussagen L._____, H._____). Insgesamt erweisen sich ihre Aussagen wenig überzeugend. Ihre Aussagen zur Beschäftigung der mitbeschuldigten Mutter bei der D._____ GmbH bzw. der I._____ GmbH bleiben ebenfalls sehr vage. Sodann ergibt sich aus ihren Aussagen, dass sie zugegebenermassen ein Arbeitsverhältnis ihrer Mutter mit der stillgelegten G._____ GmbH vortäuschte, um eine Aufenthaltsbewilligung für sie zu verschaffen. Dieses Verhalten ist ein weiterer Grund, ihre Angaben mit Zurückhaltung zu würdigen.

E. 4.2

Die Beschuldigte wird durch die Aussagen der Mitbeschuldigten B._____, H._____ und L._____ stark belastet.

E. 4.2.1

Die Aussagen des Mitbeschuldigten B._____ werden im vorinstanzlichen Urteil ausführlich wiedergegeben (Urk. 62 S. 20-27; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Mitbeschuldigte B._____ bestätigt zwar anfänglich die Aussagen der Beschuldigten insofern, als "zu Beginn wirklich ernsthafte Bemühungen dagewesen seien, etwas zu erschaffen" (Urk. 12/4 S. 10; Urk. 12/9 S. 3). K._____ habe dann in der Folge die Arbeitsverträge für die Beschuldigte und deren Mutter hergestellt. Auch sei ein Grundlohn vereinbart worden (Urk. 12/5 S. 8). B._____ führte dann aber weiter aus, die Beschuldigte und deren Mutter hätten sich durch ihre Geschäftstätigkeit den Lohn selbst erarbeiten sollen (Urk. 12/3 S. 11), was gegen ein faktisches Anstellungsverhältnis spricht. Ebenso belastend ist seine wiederholte Aus-

- 12 - sage, er habe nie Geld ("nie einen Franken") an die Beschuldigte oder ihre Mutter ausbezahlt und er denke auch nicht, dass dies K._____ getan habe. Damit weiter vereinbar und glaubhaft ist auch seine Aussage, die Beschuldigte habe ihm gesagt, sie lasse sich mit ihrem eigenen Geld Lohnzahlungen machen (Urk. 11/3 S. 13; Urk. 12/4 S. 10; Urk. 12/5 S. 8; Urk. 12/9 S. 4 und insbes. S. 11). Es sei zu keiner Lohnzahlungen gekommen, weil die Tätigkeit nie richtig aufgenommen worden sei (Urk. 12/9 S. 4). Bei der Anstellung der Mutter der Beschuldigten bei der I._____ GmbH sei es sodann nur noch darum gegangen, im Hinblick auf die Arbeitslosenunterstützung genügend Monate herzustellen. Die Anstellung der Beschuldigten bei der E._____ AG sei dann unter den Druckversuchen vom Lebenspartner der Beschuldigten, P._____, erfolgt (Urk. 12/9 S. 5). Die Schilderung des Mitbeschuldigten B._____, dass er nur unter Druck der Beschuldigten bzw. von deren Lebenspartner die inkriminierten, unwahren Dokumente für die Arbeitslosenkasse ausgefertigt habe, wird durch die aktenskundige SMS bestätigt (Urk. 32/1). Insgesamt zeigen diese Aussagen klar auf, dass keine Lohn- bzw. Provisionszahlungen seitens der D._____ GmbH, der E._____ AG bzw. der I._____ GmbH an die Beschuldigte bzw. ihre Mutter erfolgten und deshalb die vom Mitbeschuldigten B._____ erstellten Lohn- und Provisionsabrechnungen und Arbeitgeberbestätigungen (Urk. 3/3.3, Urk. 3/4.1-4.17, Urk. 3/5.1 und Urk. 3/5.4) nicht der Wahrheit entsprachen. Der Verteidiger bringt vor, dass gestützt auf die Angaben von B._____ gerade von einer Aktivität der D._____ auszugehen sei, zumal er bestätigt habe, die Beschuldigte habe sich bemüht, Investoren zu finden. Arbeit habe stattgefunden. Ein Arbeitserfolg werde nicht geschuldet (Urk. 52 S. 5 ff.). Zwar spricht B._____s durchaus von einem Arbeitsverhältnis mit einem vereinbarten Grundlohn. Er führt sodann auch aus, dass er nicht davon ausgegangen sei, dass bereits am ersten Tag ein Resultat eintreffe, sondern die Gewinnung eines Investors fünf bis sieben Monate Zeit benötige (Urk. 12/9 S. 11 f.). Im Lichte der Aussagen der Mitbeschuldigten L._____ und H._____ sowie des Zeugen M._____, sind diese Angaben von B._____ - wie noch zu zeigen sein wird - nicht zum Nennwert zu nehmen. Diese letzteren Zugaben machen eher den Eindruck, er wolle seinen Tatbeitrag etwas beschönigen. Indessen belegt zumindest das von ihm geschilderte Verhalten der

- 13 - Beschuldigten mit den Scheinzahlungen, dass diese die Anstellung als fiktiv erachtete.

E. 4.2.2

Die Aussagen der Mitbeschuldigten Ehefrau H._____ wurden von der Vorinstanz zutreffend wiedergegeben (Urk. 62 S. 27 f.; Urk. 82 Abs. 4 StPO). Sie bestätigte insbesondere, den Arbeitsvertrag zwischen der E._____ AG und der Beschuldigten (Urk. 3/5/2) wie auch die entsprechende Arbeitgeberbescheinigung unterschrieben zu haben, einzig zum Bezug von unberechtigten Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Urk. 12/8 S. 21). Auch war ihr nicht bekannt, dass die Beschuldigte für die D._____ gearbeitet hat (Urk. 13/4 S. 11).

E. 4.2.3

Die Aussagen von L._____ (Wiedergabe in Urk. 62 S. 28-30; Art. 82 Abs. 4 StPO) zeigen mit aller Deutlichkeit, dass das "ganze Konstrukt D._____" nur installiert worden sei, um diesen Betrug auszuüben (Urk. 14/3 S. 15). Die Beschuldigte und ihre Mutter hätten ebenfalls beim Betrug mitgemacht. Dass die Beschuldigte je etwas für die D._____ gearbeitet habe, stellte er in Abrede (Urk. 14/3 S. 14 f.). Die Firma habe gar nicht bestanden (Urk. 14/4 S. 10). Als Auskunftsperson erneuerte er seine Aussage, dass die D._____ bloss ein Konstrukt gewesen sei, um den Betrug beim RAV zu tätigen (Urk. 14/5). Seine Relativierung am Schluss der Einvernahme, wonach allenfalls ohne sein Wissen die Beschuldigte und ihre Mutter im Zusammenhang mit der Investorensuche ein normales Arbeitspensum absolviert hätten (Urk. 14/5 S. 5 f.) belegt, dass er die Beschuldigte nicht um jeden Preis belasten will. Die Entlastungswirkung dieser Aussage wird im Gesamtkontext zu beurteilen sein.

E. 4.2.4

Der Treuhänder M._____ wurde als Zeuge einvernommen (Wiedergabe in Urk. 62 S. 30 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Er bestreitet die Angabe B._____, er habe ihn über die Beschuldigte kennengelernt und in der Folge sei eine Zusammenarbeit mit der Beschuldigten und der D._____ vereinbart worden. Vielmehr kenne er B._____, weil er von diesem einmal zwei oder drei Gesellschaften zum Weiterverkauf übernommen habe (Urk. 17/1 S. 2 f.). Diese unter der Strafanandrohung von Art. 307 StGB erfolgten Aussagen erweisen sich als glaubhaft. Sodann erwähnt die Beschuldigte dieses angeblich von ihr initiierte Treffen mit keinem Wort, obwohl sie dazu durchaus Grund gehabt hätte. Die Aussagen widerlegen deshalb

- 14 - insoweit die Angaben des Mitbeschuldigten B._____, wonach eine geschäftliche Aktivität im Zusammenhang mit der Investorensuche der Beschuldigten hätte in Betracht kommen können. 4.3.1. Was die Gesamtwürdigung unter Einbezug weiterer Dokumente (vgl. Urk. 62 S. 31 f.) angeht, ist vorab mit folgender Einschränkung auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz betreffend Anklagesachverhalt B zu verweisen (Urk. 62 S. 32-35; Art. 82 Abs. 4 StPO). Soweit sich die Vorinstanz in ihrer Beweiswürdigung auch auf die Aussagen von K._____ abstützt, ist ihr nicht zu folgen, da diese wie bereits erwähnt - mangels Konfrontation - nicht verwertbar sind. Indessen ändert sich nichts am Beweisergebnis. Was die geschäftliche Tätigkeit der D._____ angeht, so fällt zunächst auf, dass seitens der Firma nie eine Steuerrechnung eingereicht wurde (Urk. 8/1). Sodann ergibt sich aus dem bei den Akten liegenden Kontokorrentauszug der D._____ GmbH für die Zeit vom 7. September 2007 bis zur Saldierung am 16. Januar 2009 keine eigentliche Geschäftsaktivität (Urk. 7/1). Die meisten Kontobewegungen beschränken sich auf Bareinzahlungen mit unmittelbar darauf folgenden Lohnvergütungen in praktisch gleichem Umfang. Dieses Muster bestätigt die Aussagen von L._____, wonach ausser zum Scheine

erfolgten Lohnzahlungen keine Aktivität entwickelt wurde. Dazu kommen, wie die Vorinstanz ebenfalls zu Recht erwogen hat, die glaubhaften Aussagen von B._____ und H._____, wonach die von ihnen unterzeichneten Arbeitsbelege (Urk. 3/5.1 und Urk. 4/3.7) für die Beschuldigte und deren Mutter unwahr und nur zwecks Erwirkung von Arbeitslosenentschädigung verwendet wurden. Sodann hat die Mitbeschuldigte H._____ nichts von der Tätigkeit der Beschuldigten bzw. von deren Mutter für die D._____ mitbekommen, obwohl sich deren Büroräumlichkeiten in den Wohnräumen an der Q._____ -Strasse ... befunden haben sollen und die Beschuldigte ihre Instruktionen alle von B._____ erhalten haben will. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Lohn wirken sich ebenfalls zulasten der Beschuldigten aus. So hat die Vorinstanz minutiös in zeitlicher und örtlicher Hinsicht die Lohnein- und -auszahlungen der Beschuldigten nachgezeichnet (Urk. 62 S. 33; Art. 82 Abs. 4 StPO), welche genau dem Muster der von L._____ geschilderten Scheinzahlungen entsprechen. Unerklärlich bleibt sodann die Lohnhöhe, insbesondere die angebliche Auszahlung von hohen Provisionen, obwohl auch die

- 15 - Beschuldigte nicht das Zustandekommen von Geschäften mit von ihr akquirierten Investoren behauptete. Ihre gesamten Erklärungen zur Lohnproblematik sind schlichtweg ungläubhaft, wie vorstehend aufgezeigt (Ziff. 5.1). Zu Recht hat sodann die Vorinstanz das Argument der Verteidigung verworfen, wonach gemäss Bundessozialversicherungsrecht bei der Qualifizierung von Arbeitsverhältnissen in erster Linie auf die Arbeitnehmerqualität abzustellen sei (Urk. 62 S. 34). Ebenso ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, die das Arbeitsverhältnis der Beschuldigten mit der E._____ AG verneinen (Urk. 62 S. 34 f.). Mit der Vorinstanz ist der Anklagesachverhalt B als erstellt zu erachten, zumal die Aussagen der Beschuldigten derart ungläubhaft sind (Ziff. 5.1 vorstehend), dass sie am Beweisergebnis keine Zweifel zu wecken vermögen.

4.3.2. Bezüglich Anklagesachverhalt A kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62 S. 35-36; Art. 82 Abs. 4 StPO). Da die Beschuldigte eigenen Zugaben gemäss für ihre Mutter tätig war (Knüpfen von Kontakten zu B._____, Vornahme von Lohneinzahlungen auch für Mutter, Abheben dieser Mittel mit Vollmacht etc.) ist erstellt, dass sämtliche, die Mutter der Beschuldigten betreffenden "geschäftlichen" und amtlichen Kontakte über die Beschuldigten liefen und sich Letztere ebenfalls des Unrechtsgehalts der beantragten Entschädigungen bewusst gewesen war. Die Mittäterschaft der Beschuldigten beim Anklagesachverhalt A ist somit ebenfalls erstellt. III. Rechtliche Würdigung A) Mehrfacher Betrug

E. 5

Die Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf. Am 6. Juni 2007 wurde sie vom Bezirksgericht Schwyz wegen geringfügigen Vermögensdelikten, mehreren SVG-Delikten sowie einer Übertretung des ANAG mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 4'500.- bestraft (Urk. 69 S. 1 f.). Diese Vorstrafe sowie der Umstand, dass ein Teil der heute zu beurteilenden Delikte in die damals angesetzte Probezeit von 3 Jahren fielen, sind leicht strafferhöhend zu berücksichtigen. Bereits die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Widerruf der Vorstrafe nicht möglich ist, da seit Ablauf der Probezeit bereits mehr als 3 Jahre vergangen sind (Urk. 62 S. 42).

E. 6

Ein Geständnis kann mit einem Abzug von bis zu einem Drittel strafmindernd berücksichtigt werden (BGE 121 IV 204 E. 2d/cc). Kooperatives Verhalten bei der

Aufklärung der Straftaten sowie Reue und Einsicht können eine Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel als angemessen erscheinen lassen (BGE 121 IV 204 E. 2d/cc). Vorliegend zeigte sich die Beschuldigte nur bezüglich des Vergehens gegen das Ausländergesetz geständig, und auch dort erst auf wiederholtes Nachfragen anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung, nachdem sie ihr Geständnis in der Zwischenzeit wieder widerrufen hatte (Prot. I S. 8). Demzufolge ist ihr mit Bezug auf das AUG-Vergehen nur eine leichte Strafreduktion zuzubilligen. Hinweise auf Einsicht oder Reue liegen nicht vor. Eine Verletzung des Beschleunigungsverbot ist angesichts des komplexen Verfahrens mit zahlreichen Beschuldigten nicht auszumachen. Die Beschuldigte wurde vor drei Jahren am 29. Januar 2013 verhaftet. Wann sie die strafbaren Handlungen vorgenommen hatte, ist entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 75 S. 8 f.) in diesem Zusammenhang irrelevant.

E. 7

Im Ergebnis überwiegen die strafe erhöhenden Elemente leicht. Aufgrund des Verschlechterungsverbot ist aber das Strafmass der Vorinstanz von 27 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu bestätigen. An die Freiheitsstrafe ist ein Tag erstandene Haft anzurechnen. Die Tagessatzhöhe ist aufgrund der aktuellen finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten auf Fr. 30.– anzusetzen.

- 24 - V. Strafvollzug Angesichts des Strafmasses fällt der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe schon aus objektiven Gründen ausser Betracht. Demgegenüber ist eine Verweigerung des von der Vorinstanz gewährten teilbedingten Vollzugs wegen des Verschlechterungsverbot unmöglich, was auch für den Aufschub des Vollzugs der ausgesprochenen Geldstrafe gilt. Unter Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 62 S. 44) ist daher der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 15 Monaten aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Im restlichen Umfang von 12 Monaten ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen, wobei, wie bereits erwähnt, ein Tag durch Haft erstanden ist. Die Geldstrafe ist aufzuschieben und die entsprechende Probezeit auf drei Jahre festzusetzen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Verfahrensausgang ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffer 4 und 5) zu bestätigen. Da die Beschuldigte mit ihrer Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihr die Verfahrenskosten der zweiten Instanz, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.